Menschenwürde und Militär

Autor(en): **Baumann, Dieter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **171 (2005)**

Heft 2

PDF erstellt am: **19.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-69760

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Menschenwürde und Militär

«Jeder Angehörige der Armee hat die Pflicht, die Menschenwürde zu achten» (DR 04, Ziff. 77,3). So lautet eine der Grundpflichten für Schweizer Soldaten. Ebenfalls dürfen Vorgesetzte keine Befehle erteilen, «die darauf abzielen, die Menschenwürde zu verletzen» (Ziff. 79,3). Diese Aussagen sind klar und eindeutig. Wie lässt sich nun aber der Begriff «Menschenwürde» genauer fassen, inhaltlich füllen und für den militärischen Alltag und Einsatz anwendbar machen?[1]

Dieter Baumann

Vom zwingenden Charakter der Menschenwürde

«Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen», hält der Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fest. Die zentrale Stellung der Menschenwürde ist innerhalb des Völkerrechts und des Regelwerkes der UN unbestritten.[2] Jeder einzelne Mensch verfügt unabhängig von biologischen, geistigen, körperlichen Eigenschaften und Fähigkeiten sowie Überzeugungen oder Gesinnungen über die Menschenwürde. Niemand kann freiwillig oder gezwungenermassen auf seine Menschenwürde verzichten, sie ist unveräusserlich. Sie unterliegt keinerlei Güterabwägung, sondern ist notstandsfest und kann somit auch in Kriegszeiten oder anderen Notlagen nicht entzogen werden. Der Staat erhält von der Menschenwürde und ihrer Schutzbedürftigkeit her sein entscheidendes Grund- und Leitprinzip. Jede staatliche Gemeinschaft auferlegt sich mit der Ratifizierung der entsprechenden Konventionen und Verträge selber die daraus folgenden Beschränkungen im staatlichen Handeln. Auch die Schweiz hat sich zu diesem Staats- und Gemeinschaftsverständnis verpflichtet, wie exemplarisch der Artikel 7 der Bundesverfassung zeigt: «Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.»

Die Begründungen dafür, wieso jeder Mensch eine unveräusserliche Würde besitzt, sind zahlreich. Jüdisch-christliches Denken verweist zum Beispiel auf die Gottebenbildlichkeit des Menschen in Verbindung mit der katholischen Naturrechts- bzw. der reformatorischen Rechtfertigungslehre. Die stoische Philosophie bezieht sich ihrerseits auf die Teilhabe aller Menschen an einer gemeinsamen Weltvernunft. Für unsere Zeit wurde vor allem die Begründung I. Kants wirkmächtig. Er verweist auf die Fähigkeit und Aufgabe des Menschen zur autonomen Selbstbestimmung mit der entsprechenden Konsequenz, dass niemand nur Mittel zum Zweck für andere sein darf. Der Menschenwürdegrundsatz kann aber letztlich begründungsoffen bleiben, d. h. unterschiedliche kulturelle, philosophische und religiöse Begründungen führen im Ergebnis zu ähnlichen Überzeugungen. Entscheidend für die inhaltliche Fassung der Menschenwürde wurden die Erfahrungen mit menschenverachtenden Systemen im 20. Jahrhundert und anderen menschenunwürdigen Ereignissen. Vor diesem Erfahrungshorizont wird die unverfügbare Würde jedes einzelnen Menschen grundsätzlich nicht mehr bestritten. Die Anschlussfrage lautet vielmehr, worin sich die Menschenwürde zeigt und wie sie geschützt werden kann.

Was ist die Menschenwürde?

Die Beantwortung der Frage nach der Würde des Menschen muss bei der Frage beginnen, was der Mensch ist. Der Schutz der menschlichen Grundmerkmale legt meines Erachtens den «Minimalgehalt» der Menschenwürde fest:

Eine Eigenschaft des Menschen ist es, nicht vollständig durch seine Triebe, Instinkte und seine Umwelt vorherbestimmt zu sein, sondern sich von diesen distanzieren und in eine reflektierte Beziehung zu sich selbst und anderen Menschen treten zu können. Der Mensch kann vor seinem Gewissen und der Gemeinschaft Rechenschaft für sein Handeln und Verhalten ablegen. Diese Fähigkeit zwingt ihn aber auch, zwischen Handlungsmöglichkeiten zu wählen, seine Beziehung zu anderen Menschen aktiv zu gestalten und sein Leben (selbst-)verantwortlich zu führen. Ihm wird dabei die rechtliche und moralische Verantwortung für sein Handeln zugerechnet. Für den Menschen ist ebenso charakteristisch, dass er sich selbst das Leben nicht geben kann, auf menschliche Gemeinschaft angewiesen ist und von dieser beeinflusst wird. Der Mensch ist daher «erstens ein Leib- und Lebewesen, das zweitens sich durch Denk- und Sprachfähigkeit auszeichnet und drittens eines politischen Gemeinwesens bedarf».[3]

Dem Schutz dieser Grundbedingungen des Menschseins dienen die elementaren Menschenrechte, die im Unterschied zu Bürgerrechten allen Menschen zustehen. Dazu gehören nach meiner Auffassung das Recht auf Leben, also unter anderem der Schutz vor willkürlicher oder systematischer Tötung; das Verbot der Vergewaltigung, der Sklaverei sowie der Folter. Noch grundlegender ist jedoch das «Recht, Rechte zu haben» (H. Arendt), also überhaupt als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.[4] Diese elementaren Rechte sind global zu schützen und ihr Verstoss zu sanktionieren. In einer solchen Minimalbestimmung geht aber die Würde des Menschen nicht auf. Die weiteren Menschenrechte wie z. B. das Verbot der Diskriminierung oder die Meinungs- und Glaubensfreiheit usw., die alle zur Gemeinschaft der Menschen in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden beitragen sollen, müssen daher staatlich geschützt und global gefördert werden. Diese Menschenwürdeprinzipien sind in der Schweizer Bundesverfassung in den Grundrechten verankert (Art. 7–36).

Die wirksame Durchsetzung und Anerkennung der Menschenwürde ist auf die innere Einsicht der einzelnen Person sowie ein entsprechendes Verhalten und Handeln angewiesen. Die Menschen besitzen dabei in der Regel eine gute Intuition, was der Würde des Menschen entspricht; vor allem, wenn sie mit menschenunwürdigen Situationen konfrontiert werden. Die persönlichen oder gesellschaftlichen Intuitionen können aber durch Bilder, Strukturen oder die Sprache verrohen. Unaufmerksamkeit und Verdrängung können in einer Gesellschaft zu einen «Massenschlaf des Gewissens» (F. Eberhard) führen. Bestimmte Situationen und Verhaltensweisen werden dann gar nicht mehr als würdelos wahrgenommen. Daher sind die Grundlagen des humanitären Zusammenlebens immer wieder vorzuleben und eine entsprechende Wahrnehmung im Alltag zu schärfen.[5]

Menschenwürde in der militärischen Ausbildung

Es geht in der militärischen Ausbildung und Erziehung um «die Fähigkeit zur Auftragserfüllung im Krieg und in anderen Krisensituationen» (DR 04, Ziff. 32) unter Beibehaltung von Anstand und Respekt den Auszubildenden gegenüber. Die Betonung der Menschenwürde mit den daraus

[1] Verwendete Literatur: Spaemann, R., Über den Begriff der Menschenwürde, in: ders., Grenzen. Zur ethischen Dimension des Handelns, 2001, 107-122; Mastronardi, Ph., St. Galler Kommentar zu Art. 7 BV, 2002; Huber, W., Art. Menschenrechte/Menschenwürde, in: TRE XXII, 1992, 577–602; Gosepath/Lohmann (Hg.), Philosophie der Menschenrechte, 3. Aufl. 2002.

[2] Z.B. UN-Charta, Präambel; UNO-Pakt I, Art. 13; UNO-Pakt II, Art. 4,7,10; KRK Art. 23,37,40; EMRK Art. 3 usw.

[3] Höffe, O., Gerechtigkeit als Tausch, in: NZZ vom 12. Juni 2002, 16.

[4] Vor allem die Art. 1–11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Vgl. Lienemann, W., Partikulare und universale Geltung der Menschenrechte, in: ÖR 45 (1996) 301–311.

[5] Vgl. Fischer, J., Theologische Ethik, 2002, 247.

resultierenden Rechten *und* Pflichten im Dienstreglement (v. a. Kapitel 8) sowie im Militärstrafgesetz[6] schützen die Integrität des einzelnen Soldaten vor der Willkür seiner Ausbilder und umgekehrt. Grundsätzlich definiert dabei immer der Betroffene, wann seine Würde verletzt wird. Es gehört jedoch zur militärischen Ausbildung, dass Soldaten und Kader teilweise an ihre psychischen und physischen Leistungsgrenzen gebracht werden. Darauf zu verzichten, würde der Ernsthaftigkeit der Armeeaufgabe nicht gerecht. Wann gehört nun etwas zur notwendigen Ausbildung, und wann ist es ein Verstoss gegen die Menschenwürde?

Die goldene Regel «behandle andere so, wie du selbst behandelt werden willst», zusammen mit den Grundsätzen des DR 04, der ehemaligen Lehrschrift «Menschenorientierte Führung»[7] und persönlichen Gesprächen reichen m. E. in den meisten Fällen aus, das rechte Mass und die richtige Methode zu finden. Einige Punkte helfen aber mit, die Grenzen klarer zu fassen:

a) Die Armeeführung und Lehrverbände müssen definieren, welche Truppe im Rahmen ihrer Grundbereitschaft welche Ausbildung erhält.[8] Diese Erlasse sind zu sammeln und öffentlich zugänglich zu machen. Dadurch wissen die Armeeangehörigen und die Öffentlichkeit, was in der Ausbildung erlaubt und was verboten ist und beziehen sich nicht auf falsche Vorstellungen. Die kritische Öffentlichkeit in Form der politischen Aufsicht, des sozialen Umfeldes der Soldaten und von seriösen Medienberichten hat dabei eine wichtige Kontrollfunktion.

b) Der einzelne Soldat muss Vertrauen in seine Ausbilder haben, und das heisst unter anderem, dass diese den Sinn und Zweck ihrer Übungen erklären und begründen können. Dazu braucht es für bestimmte Ausbildungssequenzen Gespräche vor und nach einer Übung, die unter Umständen auch das Thema Menschenwürde aufnehmen.

c) Die Kommandanten sollten ein spezielles Augenmerk auf die Grundhaltung und die Selbstinszenierung ihrer Ausbilder legen. Was bezwecken diese mit ihrer Ausbildung, nehmen sie die Grundsätze des Dienstreglements ernst oder haben sie eigene Vorstellungen, «wie man eine Truppe ausbildet und führt»? Dazu gehört auch die in der Ausbildung verwendete Sprache. Pauschalisierende, herablassende oder beleidigende Bezeichnungen sind verboten. Ausserdem müssen die Kommandanten sensibel auf einen falsch verstandenen Korpsgeist mit entsprechenden Initiationsritualen, ein übertriebenes Männlichkeitsgehabe oder einen übersteigerten Patriotismus sein. Vor allem die unkritische Aufnahme von gegen aussen zelebrierten Ausbildungsmethoden bestimmter fremder Armeen mit ihren entsprechenden (Propaganda-)Filmen bewirkt wohl oft unbewusst Vorstellungen «von der richtigen Ausbildung im Militär». Ein Teilbereich davon betrifft die Verwendung von Symbolen. Symbole sind wichtig für eine Armee, aber die offiziellen Abzeichen, Standarten und Feiern reichen für die nötige Repräsentation und Kohäsion aus.

Menschenwürde im militärischen Einsatz

Die oben genannte Selbstbeschränkung von Staaten und ihren Armeen infolge der Zentralstellung der Menschenwürde hat auch im Bereich des militärischen Einsatzes ganz konkrete Auswirkungen:

a) Auf politischer Ebene verzichten die Staaten auf das Recht, Krieg aus machtpolitischen Motiven oder unilateralen Interessen zu führen. Die Androhung und Anwendung von militärisch organisierter Gewalt erfolgt ausschliesslich innerhalb des völkerrechtlichen Rahmens zur eigenen Verteidigung oder durch ein UN-Mandat, unter anderem zum Schutz elementarster Menschenrechte.

b) Die Grundlagen zum Schutz der Menschenwürde in bewaffneten Konflikten und daher bestimmend für die Einsatzplanung sowie Einsatzführung sind die Regeln des Kriegsvölkerrechts.[9] Kein Rechtsstaat darf zum Beispiel Terroristen bekämpfen, jagen und verurteilen, wenn er sich in der Wahl der Mittel nicht an völkerrechtlich legitimierte Methoden hält. Dies gilt uneingeschränkt auch in Bezug auf den Schutz bzw. die Rettung der eigenen Soldaten und bei der Beschaffung von Nachrichten. Dazu gehört in letzter Konsequenz auch der Grundsatz, dass niemandem, auch nicht dem Gegner oder Terroristen, die Würde und damit die elementarsten Menschenrechte abgesprochen werden können. Dies gilt sogar dann, wenn er durch sein eigenes Verhalten die Würde des anderen nicht respektiert und daher auch seine eigene Würde zum Teil massiv verfehlt. Dies muss ein Soldat wissen und als Teil seiner rechtstaatlichen Funktion und Aufgabe aushalten und akzeptieren. Das ist ein schwieriges Thema, es scheint mir aber vor dem Hintergrund der Vorfälle im Irak, auf Kuba und in anderen Krisengebieten unumgänglich zu sein.

c) Die Armee hat sich im Einsatz aktiv gegen die Tendenz der Entmenschlichung des Gegners und seiner Sympathisanten, gegen Abstumpfung der eigenen Soldaten sowie weitere Verrohungsphänomene, die sich in jedem (Bürger-)Kriegsgebiet oder in hierarchisch-strukturierten, abgeschlossenen Systemen zeigen können, zu wehren. Die Grundhaltung ihrer Soldaten muss sich im Respekt gegenüber jedem Menschen sowie ausgeprägtem Rechtsbewusstsein zeigen. Das heisst nichts anderes, als dass jeder Soldat negative Gefühle wie Hass, Rache oder Erniedrigungsabsichten auch in Extremsituationen beherrschen und seine rechtlichen Handlungsmöglichkeiten sehr gut kennen muss. Seine Aufgabe dient letztlich dem Schutz der Menschenwürde, wird aber auch durch diese begrenzt.

d) Achtung der Menschenwürde aller beteiligten Personen und Rechtsbefolgung sind die zentralen Werte in einer rechtstaatlichen Armee. Diese Prinzipien geben allen wichtigen Soldatentugenden wie Tapferkeit, Pflichterfüllung, Integrität, Loyalität, Kameradschaft, Verhältnismässigkeit usw. erst die richtige und entscheidende Richtung.

Rechte und Pflichten

Eine aus einem solchen Menschenbild resultierende staatliche und militärische Selbstbeschränkung zu akzeptieren und durchzusetzen, die letztlich die Inkaufnahme eines grösseren Risikos der eigenen Soldaten auf Grund der Würde eines anderen Menschen einschliesst, ist wohl nur dann möglich, wenn innerhalb der Armee und der Gesellschaft ein starker Konsens herrscht, dass mit jedem noch so kleinen Rückschritt hinter die elementarsten Menschenwürdeprinzipien Entscheidendes auf dem Spiel steht. Die Menschenwürde kann zwar nicht von Menschen verliehen werden, aber sie ist auf die beständige Anerkennung und den Schutz durch menschliche Gemeinschaften angewiesen.

Der Schutz der Menschenwürde ist in der heutigen Welt wichtig und alles andere als selbstverständlich. Aus diesem Grund sollte sich der Einzelne auch nicht leichtfertig und vorschnell auf die Verletzung seiner Würde berufen. Aus dem Schutz seiner elementaren Menschenrechte entstehen für ihn ausserdem moralische *Pflichten*, nämlich die einer verantwortlichen und andere respektierenden persönlichen Lebensführung. ■



Dieter Baumann, lic. theol., Assistent an der Militärakademie an der ETH Zürich, Oberstlt i Gst, Kdt Mob Log Bat 52, 8804 Au.

[6] Z.B. MStG, Art. 66–71; 149 f.; 153–159.

[7] Steiger, R., Menschenorientierte Führung, 13. Auflage 2004.

[8] Wie z. B. in den Reglm ASKA und Ziele AGA sowie den entsprechenden Weisungen der Lehrverbände.

[9] Für die Schweizer Armee z. B. BV, Art. 5,4; MStG, Art. 108–114; DR 04 Ziff. 8; 78; 80,2.